



Urheber Les Verts, durch Mathieu CLERC und Nathalie CRETTON
Gegenstand Finanzgarantien in der Kompetenz des Staatsrates?
Datum 07/09/2020
Nummer 2020.09.260

Ende April 2020 berichteten verschiedene Medien Folgendes: «Damit das Spital Riviera-Chablais (HRC) seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann, wollen die Regierungen der Kantone Waadt und Wallis der Institution eine befristete Garantie von 80 Millionen Franken gewähren. Davon sollen drei Viertel vom Kanton Waadt und ein Viertel vom Kanton Wallis getragen werden.»

Die Behandlung von Bürgschaften und anderen Garantien ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. So ist in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Waadt vorgesehen, dass der Grosse Rat über Bürgschaften und andere Garantien entscheidet. Im Walliser Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) ist hingegen nichts in Sachen Bürgschaften und andere Garantien vorgesehen. Einzig die Artikel 10 und 28 Absatz 2 Buchstabe d besagen, dass diese im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen sind.

Im vorliegenden Beispiel wurde die befristete Garantie vom Grossen Rat des Kantons Waadt genehmigt, was eine Debatte ermöglichte. Im Fall des Wallis wurde die befristete Garantie von 20 Millionen Franken hingegen vom Staatsrat gewährt, ohne dass eine Debatte hätte stattfinden können.

Aufgabe der Legislative ist es insbesondere:

- über Gesetze abzustimmen (verabschieden, ändern, ablehnen)
- Budget und Rechnung zu verabschieden
- die Aufsicht über die Tätigkeit der Regierung auszuüben

Die Demokratie, wie wir sie uns vorstellen, muss Garantin der Gewaltentrennung sein. Daher sollte die Gewährung von Bürgschaften und anderen Garantien Sache der Legislative sein.

Schlussfolgerung

Wir fordern eine Änderung des FHG, damit Bürgschaften und andere Garantien vom Grossen Rat beschlossen/genehmigt werden.